

Bundesministerium  
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.213/37-I.A-GL/96

Versorgungssicherungs-  
gesetz 1992; Entwurf einer  
Novelle; Stellungnahme

Wien, am 31. Juli 1996

do. GZ 15.445/3-Pr/7/96  
vom 17. Juni 1996 (BMWA)

BONNR GESETZENTWURF	
Zl. ....	49-GE/19 96
Datum: - 7. AUG. 1996	
Verteilt	8.8.96 Pa

Beilagen

An das

*Dr. Habuda*  
Präsidium des Nationalrats

W i e n

Anbei wird eine Stellungnahme des Bundesministeriums für  
auswärtige Angelegenheiten im Gegenstand übermittelt.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.:

*[Handwritten signature]*

Bundesministerium  
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.213/37-I.A-GL/96

Versorgungssicherungs-  
gesetz 1992; Entwurf einer  
Novelle; Stellungnahme

Wien, am 26. Juli 1996

do. GZ 15.445/3-Pr/7/96  
vom 17. Juni 1996

SB: Dr. Egger/3621  
u. Dr. Stix-Hackl/3893

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,  
Abteilung Pr/7

W i e n

Zum Entwurf einer Novelle des Versorgungssicherungs-  
gesetzes 1992 beehrt sich das Bundesministerium für  
auswärtige Angelegenheiten, folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Die Bemerkungen beziehen sich - mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend den zeitlichen Geltungsbereich - nicht auf den Inhalt der Neufassung, sondern auf grundsätzliche Fragen der Konformität des bestehenden wie des geplanten Gesetzes mit dem Gemeinschaftsrecht.
2. Das Versorgungssicherungsgesetz regelt als Wirtschaftslenkungsgesetz in bestimmter Weise den Verkehr mit Ressourcen. Zu berücksichtigen wäre dabei aber, inwieweit Österreich als Mitgliedstaat der EU auf sekundärrechtlich bereits stark durchdrungenen Gebieten, z.B. des Lebensmittelrechtes, noch die im Entwurf angeführten Maßnahmen setzen darf. Im besonderen geht es um die Konformität der Tatbestandsvoraussetzungen und der Art der zu treffenden Maßnahmen.

- 2 -

3. Auch wenn die in Aussicht genommenen Maßnahmen gegen keinen einschlägigen Rechtsakt des Gemeinschaftsrechts verstoßen, stellt sich u.U. die Frage nach der EG-Konformität. Österreich hat als EU-Mitgliedstaat im nicht abschließend harmonisierten Bereich die Vorgaben des Primärrechtes zu beachten. Als Prüfungsmaßstab fungiert hier die Freiheit des Warenverkehrs. In diesem Sinn wäre zu beachten, ob die nach dem Gesetz möglichen Wirtschaftslenkungsmaßnahmen nicht eine zumindest potentielle Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit darstellen könnten. Bejahendenfalls müßte geprüft werden, inwieweit die möglichen Wirtschaftslenkungsmaßnahmen in den Schutzklauseln des EG-Vertrags Deckung finden könnten.
  
4. In diesem Sinne darf auch eine Überprüfung der Formulierung des zweiten Absatzes des Allgemeinen Teils der Erläuterungen angeregt werden.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.: